

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/466 vom 18. Oktober 2011

Sg Versicherungsgericht, 2011-10-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2009_466

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/466 du 18 octobre 2011

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/466 del 18 ottobre 2011

Regeste

Art. 43 Abs. 1 Satz 1 ATSG. Untersuchungsgrundsatz. Die IV-Stelle hat gestützt auf ein Gutachten verfügt, das im Verfügungszeitpunkt in Bezug auf die Diagnose, und damit wohl auch in Bezug auf die Arbeitsfähigkeit, erkennbar unzutreffend war (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 18. Oktober 2011, IV 2009/466).

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdegegnerin argumentiert, ihre Verfügung vom 5. November 2009, mit der sie der Beschwerdeführerin rückwirkend ab Januar 2008 und für die Zukunft auf der Grundlage eines Invaliditätsgrades von 40% eine Viertelsrente zugesprochen habe, sei im Zeitpunkt ihres Erlasses richtig gewesen, so dass die spätere Entwicklung des Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerin im Rahmen eines Revisionsverfahrens nach Art. 17 Abs. 1 ATSG zu würdigen sei. Sinngemäss macht die Beschwerdegegnerin also geltend, die Verschlechterung des Gesundheitszustands, die schliesslich im März/April 2011 zu einer Reihe von Operationen geführt habe, sei am 5. November 2009 noch nicht im Gang gewesen. Die Beschwerdegegnerin kann sich dazu nur auf die nach dem Verfügungserlass am 5. November 2009 abgegebenen Meinungsäusserungen von Dr. J.____ von der Klinik I.____ (Anfang Dezember 2009) und von Dr. G.____ (14. Dezember 2009) stützen. Weder dem Operationsbericht der Klinik I.____ vom 10. September 2009 noch dem Bericht von Dr. H.____ vom 26. Oktober 2009 hat sich nämlich entnehmen lassen, dass die Arbeitsfähigkeit von 60% erhalten bleiben würde. Im Gegenteil hat Dr. H.____ damals sogar einen deutlich höheren Arbeitsunfähigkeitsgrad von 70% angegeben. Die Beweislage am 5. November 2009 ist also offensichtlich ungenügend gewesen, um für die Zukunft auf der Grundlage eines Invaliditätsgrades von 40% eine Viertelsrente zuzusprechen. Wenn sich die Beschwerdegegnerin auf die späteren Meinungsäusserungen von Dr. J.____ und Dr. G.____ beruft, um die angefochtene Verfügung nachträglich zu belegen, so übersieht sie, dass damit an sich eine Invalidität von 0%, jedenfalls von weniger als 40% dokumentiert gewesen wäre. Dr. G.____ hat nämlich am 14. Dezember 2009 angegeben, für eine adaptierte Tätigkeit bestehe eine vollschichtige Arbeitsfähigkeit.

E. 2

Dr. J.____ hat zwar eine gute Prognose gestellt, wie es der erfolgreiche Verlauf der Operation vom 8. September 2009 nahegelegt hat, aber bereits am 26. Juli 2010 ist jenes MRI erstellt worden, das ein Endometriumrezidiv dargestellt hat. Dieses Rezidiv hat schliesslich zu der massiven Verschlechterung des Gesundheitszustandes geführt, die im März/April 2011 drei Operationen notwendig gemacht hat. Es ist nicht bekannt, wann die

ersten Symptome für ein solches Rezidiv aufgetaucht sind und Dr. H.____ veranlasst haben, ein MRI in Auftrag zu geben. Möglicherweise hätte Dr. H.____, wäre sie von der Beschwerdegegnerin noch vor dem Erlass der angefochtenen Verfügung aufgefordert worden, eine Prognose abzugeben, bereits im Dezember 2009 oder dann anfangs Januar 2010 darauf hingewiesen, dass es der Beschwerdeführerin entgegen der guten Prognose von Dr. J.____ nicht deutlich besser gehe. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Beschwerdegegnerin die Operation vom 8. September 2009 und den entsprechenden Bericht von Dr. H.____ nicht zum Anlass genommen hat, den Verfügungserlass durch die zuständige Ausgleichskasse zu sistieren und weitere medizinische Abklärungen vorzunehmen. Die hinter der Verfügung vom 5. November 2009 stehende Prognose einer anhaltenden Arbeitsunfähigkeit von 40% stützt sich somit auf einen unzureichend abgeklärten Sachverhalt, d.h. sie ist in Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes ergangen und deshalb rechtswidrig.

E. 3

Das gilt nicht nur für die Zusprache einer Viertelsrente für die Zeit ab dem Verfügungserlass am 5. November 2009, sondern auch für die Zusprache einer Viertelsrente rückwirkend ab Januar 2008. Die Arbeitsfähigkeit von 40% beruht nämlich auf der Einschätzung durch die MEDAS Ostschweiz und diese wiederum auf der Diagnose einer somatoformen autonomen Funktionsstörung des Urogenitalsystems. Diese Diagnose dürfte sich bereits vor dem Erlass der angefochtenen Verfügung als unrichtig erwiesen haben, denn die Klinik I.____ hat eine Endometriose, also klarerweise eine organische Krankheit und keine somatoforme Störung, operiert. Eine Arbeitsfähigkeitsschätzung, die auf eine Fehldiagnose beruht, kann nicht überwiegend wahrscheinlich richtig sein, auch wenn sie von qualifizierten Sachverständigen abgegeben worden ist. Der angefochtenen Verfügung fehlt also auch für die Rentenzusprache betreffend die Periode Januar 2008 bis Oktober 2009 eine ausreichende Sachverhaltsgrundlage, womit sie sich auch in diesem Punkt als rechtswidrig erweist.

E. 4

Die Verfügung vom 5. November 2009 ist als rechtswidrig aufzuheben und die Sache ist zur weiteren Abklärung und zur anschliessenden neuen Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Der Beschwerdeführerin ist nicht vorgängig auf die Möglichkeit zum Beschwerderückzug hingewiesen worden, weil sie - eventualiter - ausdrücklich eine Rückweisung zur weiteren Abklärung des Sachverhalts beantragt hatte und weil aufgrund der bisherigen Aktenlage damit zu rechnen ist, dass die weiteren Abklärungen zur Zusprache einer höheren Rente führen werden (auch wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Beschwerdegegnerin zu einem anderen Ergebnis gelangen könnte). Die Rückweisung zur weiteren Abklärung ist praxisgemäss in bezug auf die Verfahrenskosten als Obsiegen der Beschwerdeführerin zu qualifizieren. Die Beschwerdeführerin hat deshalb einen Anspruch auf eine volle Parteientschädigung. Deren Höhe bemisst sich nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses (Art. 61 lit. g ATSG). In Anwendung dieser Kriterien ist von einem durchschnittlichen Vertretungsaufwand auszugehen, so dass sich praxisgemäss eine Parteientschädigung von Fr. 3500.- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) rechtfertigt. Das Beschwerdeverfahren in IV-Sachen ist kostenpflichtig. Die Höhe der Gerichtsgebühr richtet sich nach dem Verfahrensaufwand (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Auch nach diesem Kriterium ist von einem durchschnittlichen Aufwand auszugehen, was

praxisgemäss eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.- rechtfertigt. Diese Gebühr ist von der unterliegenden Beschwerdegegnerin zu bezahlen, weshalb der von der Beschwerdeführerin geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.- zurückzuerstatten ist. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird dahingehend gutgeheissen, dass die Verfügung vom 5. November 2009 aufgehoben und die Sache zur weiteren Abklärung und zur neuen Verfügung im Sinn der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wird. 2. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 3500.- zu bezahlen. 3. Die Beschwerdegegnerin hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.- zu bezahlen; der in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss ist der Beschwerdeführerin zurückzuerstatten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.